

Amtsrechnung des Pflegers des Schlosses Laudegg bei Ladis aus dem Jahre 1325 beweist: „pro uno nave et retibus et piscatoribus“ (Stolz, S. 232). Dieser Weiher bei der Burg Laudegg ist heute noch erhalten. Daß die Fischfütterung zu jener Zeit schon bekannt war, zeigt uns die Stelle innerhalb der Abgaben des landesfürstlichen Amtes St. Petersberg (Silz), wo unter der Bezeichnung „Pastus piscium“, das ist Fischfutter, eingehoben wurde (Stolz, S. 359, Anm.). Stolz erwähnt noch verschiedene Abrechnungen für Fischereibelange aus jener Zeit, doch lassen diese nicht unmittelbar einen Schluß auf züchterische Anlagen zu.

Es finden sich also aus dieser Zeit recht wenige Hinweise, die auf eine geregelte Fischzucht in Tirol hindeuten, obwohl eine solche, wie ich schon erwähnte, mit Sicherheit anzunehmen ist.

#### Literatur:

- Koch, W.: Die Geschichte der Binnenfischerei in Mitteleuropa. — Handb. der Binnenfischerei, IV/1.  
 Stolz, O.: Die Geschichtskunde der Gewässer Tirols. — Schlernschriften, Band 32.  
 (Weitere Artikel folgen)

## Organisation der Fischerei in Tirol

Durch das Fischereigesetz für das Land Tirol und die Verordnung der Tiroler Landesregierung sind die Voraussetzungen und Richtlinien für die Organisation der Fischerei gegeben, die ihresgleichen kaum finden wird.

Durch die allgemeinen Punkte: Begriff des Fischereirechtes, künstliche Gerinne und Wasseransammlungen, Folgen der Änderung eines Wasserlaufes und Zerlegung der Fischereirechte sind grundlegende Richtlinien gegeben. Bezüglich der Einrichtung des Fischereibetriebes in den Gewässern sind in den Erklärungen über Revierbildung, Begriff des Eigenreviers, Bewirtschaftung der Eigenreviere, Pachtreviere und Bedingungen (Art) der Verpachtung klare Bestimmungen geschaffen worden. Als Verwaltungsbehörden fungieren der Landesfischerei-Inspektor und der Landesfischereirat\*). Es kann aber auch der Fischereirevierausschuß in fischereifachlicher Hinsicht Gutachten abgeben.

Dem Landes-Fischereirat kommt folgender Wirkungskreis zu:

1. Die Unterstützung der Revierausschüsse bei Durchführung der ihnen zukommenden Aufgaben.
2. Die Erstellung von Gutachten und Anträgen an die staatlichen und autonomen Behörden und Korporationen in allen die Interessen der Fischerei berührenden Angelegenheiten, insbesondere auch hinsichtlich Gewährung der nach dem Fischereigesetz zulässigen Erleichterungen.
3. Die Überwachung:
  - a) des während der Schonzeit bewilligten und ausgeübten Fischfanges;
  - b) der Laichgewinnung und des ganzen Brutgeschäftes von den während der Schonzeit gefangenen Fischen;
  - c) der weiteren Aufzucht der erbrüteten Fische;
  - d) des zweckmäßigen Einsatzes dieser oder aus Subventionsmitteln gekaufter Satzische.
4. Die Antragstellung über die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Fischerei im Lande zur Verfügung gestellten oder in Anspruch zu nehmenden Beträge.

\*) Über die Gründung berichteten wir in Heft 5/1950, S. 117/8. Die betreffende Verordnung vom 25. Mai 1950 ist im LGBl. f. Tirol, Jg. 1950, 14. Stück, erschienen. (Die Schriftl.)

5. Die Unterstützung der Landesregierung bei der Aufstellung und Führung einer Landesfischereistatistik und die Erstattung eines Berichtes an die Landesregierung und an das Landeskulturamt über die vom Landesfischereirat im Berichtsjahr entwickelte Tätigkeit.
6. Die Unterstützung des Landesfischerei-Inspektors bei seiner Tätigkeit und bei der Erstattung des Berichtes über den Stand des Fischereiwesens im Lande.

Die Mitglieder des Landesfischereirates üben ihre Funktion als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen nach den in der Geschäftsordnung hierüber festzusetzenden Bestimmungen. Das Erfordernis des Landesfischereirates wird durch die Fischereiausschüsse nach Maßgabe der Höhe der von ihnen vereinnahmten Revierbeiträge gedeckt (Landesgesetz, § 57).

Tirol ist mit seinen zirka 2000 Kilometer langen Fischwassern entsprechend den Bezirkshauptmannschaften in 7 F i s c h e r e i r e v i e r e eingeteilt, jedem dieser Reviere steht ein Fischereirevierausschuß vor. Dem Revierausschuß obliegt es, in dem ihm zugewiesenen Gebiete dafür zu sorgen, daß die Fischerei entsprechend gehegt und gepflegt wird; insbesondere muß dabei darauf geachtet werden, daß der regelmäßig von der Landesregierung vorgeschriebene Pflichteinsatz genau durchgeführt wird und alle schädlichen Einflüsse soweit wie möglich hintangehalten werden.

Außerdem ist es Aufgabe des Revierausschusses, den Vorschlag über die Zahl der jährlich auszugebenden Fischerkarten in den einzelnen Revieren an die Bezirkshauptmannschaft zu machen. Maßgebend hierfür ist die Länge des Fischwassers mit Einbeziehung der jeweiligen Wassermenge. Ausgegeben werden F i s c h e r k a r t e n für die einzelnen Reviere, die auf Namen lauten und mit Lichtbild versehen sein müssen, weiters F i s c h e r e i - G a s t k a r t e n. Diese werden ohne Lichtbild und nicht auf Namen ausgestellt; sie berechtigen nur zum Fischfang im in der Karte angegebenen Revier. Als allgemeine Grundlage gilt, daß für 1 km Fischerei am Inn 1 Karte ausgestellt werden kann. Für die Ausstellung einer Fischerkarte in den Bächen sind mindestens 2 km Bachstrecke erforderlich. Die Ausstellung einer Gastkarte zählt soviel wie die Ausstellung von 2 Fischerkarten.

Ebenso wie die Mitglieder des Landesfischereirates haben auch die Mitglieder der Revierausschüsse keinerlei Anspruch auf Entlohnung; ihre Arbeit und ihre Bemühungen sind ehrenamtlich.

Reg.-Rat Ernst J a n n e r

A. B e u s t

## Der Drill

Um einen gehakten Fisch auch tadellos zu landen, muß er vorerst abgedrillt werden. Das heißt, er soll, je nach seinen Befreiungsversuchen, durch Nachlassen und Einholen der möglichst gespannten Leine unter Mitwirkung der Elastizität der Gerte und mit tunlich hochgehaltenem, nicht aber über den Wasserspiegel ragendem Kopfe so lange hin und her geführt werden, bis er sich total erschöpft wie tot zur Seite legt. Ist dieses Stadium erreicht, so wird er ohne Umstände herangezogen, um dann schließlich mit der Hand, dem Unterfangnetz oder aber dem Gaff dem Wasser entnommen zu werden. Diesen, oft kurze, längere oder auch sehr lange Zeit währenden, mitunter recht aufregenden Kampf zwischen Fisch und Angler bezeichnet man als Drill. Selbstredend rechtfertigt solch einen Drill auch nur ein Fisch, dessen Größe, Stärke, Gewicht oder ungestümes Verhalten das Angelzeug gefährden könnte, nicht aber eine kleine, leichte Ware, die ja ohne viel Federlesens einfach in einem Zuge herausgehoben werden kann. Zumeist läßt sich ja die Stärke des gehakten Fisches schon im Momente des Anhiebes beurteilen.

Nun aber fiel mir vor wenigen Jahren in einem umfangreichen Anglerkatalog die Bemerkung irgend eines „Überanglers“ auf, der sich zum Prinzip

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1950

Band/Volume: [3](#)

Autor(en)/Author(s): Janner Ernst

Artikel/Article: [Organisation der Fischerei in Tirol 151-152](#)